

Zentrales Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Die scheinbar unaufhaltsame Flut von Betreuungsfällen beschäftigt Politik und Öffentlichkeit weiterhin. Die Notarinnen und Notare wollen mit einem zentralen Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen einen Beitrag zur Lösung dieses Problems liefern (vgl. BNotK-Intern 6/2002, S. 3).

Mit dem Aufbau eines Datenbestandes ist nun begonnen worden. Mit Rundschreiben Nr. 10/2003 vom 13.02.2003 wurden die Kollegen aufgefordert, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen dem Register zu melden. Parallel wird die technische Infrastruktur errichtet. Das Register soll im Interesse der betroffenen Bürger und zur Schonung von Justizressourcen sicherstellen, dass auch in Eilfällen keine Betreuung angeordnet werden muss, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden können. Bisher war die Information des Vormundschaftsgerichts von Zufälligkeiten abhängig, da relevante Urkunden nur in wenigen Bundesländern bei den Amtsgerichten hinterlegt werden konnten und auch dort kein Benachrichtigungssystem für den Fall des Wohnsitzwechsels existierte. Nunmehr sollen die Vormundschaftsrichter durch die schnelle Recherche in einer zentralen Datenbank feststellen können, ob der Betroffene durch eine Vollmachtserteilung oder zumindest eine Betreuungsverfügung bereits vorgesorgt hat.

Für das Notariat liegt ein zusätzlicher Charme darin, dass mit dem Register bereits eine Basisinfrastruktur für andere zentrale Archivlösungen geschaffen wird. So war es ein oft, aber bisher leider erfolglos geäußertes Wunsch, wie in anderen europäischen Ländern ein zentrales Register für erbfolgerelevante Urkunden aufzubauen, um das Benachrichtigungssystem in Nachlasssachen zu modernisieren. Als Endausbaustufe einer solchen Infrastruktur wäre sogar ein zentrales elektronisches Urkundenarchiv denkbar.

Projektstand

Bereits im Sommer 2002 wurde ein Grobkonzept für das Register erarbeitet, auf dessen Basis im Herbst dann die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer das grüne Licht für den Projektbeginn gegeben hat. Mit Anregungen von Justizvertretern und aus zwei Fachausschüssen der Bundesnotarkammer konnte das Konzept in der Folgezeit noch weiter verfeinert werden: Beispielsweise wurde der Datensatz noch um Daten der Bevollmächtigten erweitert, die dem Vormundschaftsgericht die schnelle Kontaktaufnahme ermöglichen. Es dürfte sich in diesen Fällen die Einholung einer Zustimmungserklärung auch des Bevollmächtigten empfehlen.

Ein wichtiges Anliegen der Landesjustizverwaltungen war und ist die Aufnahme privatschriftlicher Urkunden in den Datenbestand. Derzeit sehen aber alle Beteiligten Probleme bei der Kompetenz der Bundesnotarkammer für ein derart weitreichendes Angebot. Auch dies könnte sich aber als ein überwindbares Hindernis erweisen, über die Möglichkeit einer Gesetzesänderung wird bereits nachgedacht.

Es gehen bereits zahlreiche Meldungen ein. In den nächsten Monaten werden die eingegangenen Daten in eine elektronische Datenbank eingepflegt werden.

Das vorläufige Erfassungsverfahren

So funktioniert derzeit das Erfassungsverfahren (vgl. auch Rundschreiben Nr. 10/2003 vom 13.02.2003, welches unter www.bnotk.de abrufbar ist):

Unsere Themen:

Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen	1
Aus der Arbeit der U.I.N.L.	2
Nationale Gesetzgebungsübersicht	5

- Formulare für die Meldungen können dem Rundschreiben oder den Webseiten der BNotK entnommen werden. Die elektronischen Formulare können auch am PC ausgefüllt werden. Der Formularsatz besteht aus einem Blatt zu Notar, Urkunde und Vollmachtgeber (siehe S. 2 unten links) und einem Zusatzblatt für Daten des Bevollmächtigten (siehe S. 2 unten rechts). Bei mehreren Vollmachtgebern sind mehrere Stamblätter, bei mehreren Bevollmächtigten mehrere Zusatzblätter (zu einem Stamblatt) zu verwenden.

- Bei der Vorbesprechung mit den Beteiligten kann die Möglichkeit der Registrierung und ihre Vorteile bereits besprochen werden. Im Zuge der Urkundsvorbereitung kann die Zustimmungserklärung des Vollmachtgebers zur Vereinfachung in den Urkundstext aufgenommen werden. Einen Formulierungsvorschlag enthält das Rundschreiben. Eventuell können die Datenblätter schon vorbereitet werden.

- Bei der Beurkundung selbst bietet es sich an, das Verfahren anhand der Urkundsklausel nochmals kurz zu erläutern. Sind Bevollmächtigte anwesend, können diese bereits eine Zustimmungserklärung unterzeichnen. Das Formular zu den Daten des Bevollmächtigten enthält hierzu einen Erklärungsentwurf. Für nicht anwesende Bevollmächtigte kann der Vordruck dem Vollmachtgeber mit der Bitte ausgehändigt werden, die Unterschrift des Bevollmächtigten einzuholen.

- Im Rahmen der Nachbereitung kann das Stammdatenformular unabhängig von den Zusatzblättern sofort versandt werden. Hierfür hat die Geschäftsstelle der Bundesnotarkammer eine spezielle Faxnummer (030 / 38 38 66 77) eingerichtet, die auch auf den Formularen aufgedruckt ist. Werden Zustimmungserklärungen von Bevollmächtigten noch nachgereicht, können die betroffenen

und Südamerika stammten; die Übrigen kamen aus Westeuropa, eine aus Kanada. Heute umfasst die U.I.N.L. Notariate aus siebzig Ländern der ganzen Welt mit Ausnahme von Australien. Weitere bemühen sich um die Aufnahme, insbesondere aus Ländern, die ihre Zivilrechtssysteme gerade neu ordnen wie zum Beispiel die Volksrepubliken China und Vietnam, aber auch einzelne Bundesstaaten der USA (Florida, Alabama, Utah) und Kanadas (Britisch Kolumbien).

Diese rasante Entwicklung ist Spiegelbild der politischen und wirtschaftlichen Veränderungen innerhalb der vergangenen zehn bis fünfzehn Jahre, die in vielen Ländern geschriebenes Zivilrecht der romano-germanischen Tradition hat entstehen oder wiederentstehen lassen. Damit wurde auch der Notar lateinischer Prägung ein- oder wiedereingeführt. Dies geschah nicht selten mit tatkräftiger Hilfe ausländischer Kollegen, ausländischer Notariatsorganisationen und auch der U.I.N.L. - in Europa vor allem zusammen mit dem Europarat in Straßburg. Parallel dazu entwickelten sich junge Notariate in den vom französischen Recht beeinflussten Ländern Afrikas; dort besteht das lateinische Notariat in dreizehn Ländern.

Ende der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts kam diese Entwicklung zu einem vorläufigen Abschluss. Einige der jungen Notariate hatten sich erstaunlich gut in das Rechtsleben integrieren und konsolidieren können, vor allem dort, wo sie an alte notarielle Traditionen anknüpfen und aufgrund eines Zivilrechts arbeiten konnten, das den Notaren klare Aufgaben zuwies. Andere trafen auf zum Teil erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere dort, wo ein traditionell starkes Gefälle zwischen den großen Städten und der ländlichen Provinz besteht, und dort, wo es an eindeutiger notarieller Zuständigkeit fehlt.

Ziele

So musste es zu Beginn der Präsidentschaft darauf ankommen, die in so starker Zahl gewachsenen Mitglieder weiter in die Union zu integrieren. Dies sollte in zwei Richtungen geschehen: Stärkung des Interesses des nationalen Notariats an der Arbeit der Union einerseits und Steigerung der Bekanntheit der Union bei dem einzelnen Notar andererseits. Für beide Richtungen galt, den Wert und Nutzen der Arbeit der U.I.N.L. deutlich zu machen.



Dr. Helmut Fessler, Präsident der U.I.N.L. von 1999–2001.

Probleme internationaler Arbeit

Hierbei zeigte sich das bekannte allgemeine Phänomen, dass internationale Arbeit, insbesondere weltweite und nicht nur auf einen Kontinent beschränkte, einen langen Atem, viel Geduld und Beharrlichkeit erfordert.

Das liegt zuallererst an dem offenkundigen Problem der Kommunikation und hier besonders dem der sprachlichen Verständigung. Die Union kennt entsprechend ihren Statuten keine offizielle Sprache, jedoch „gebräuchliche Sprachen“ in ihrem Schriftverkehr und in den Versammlungen, nämlich Spanisch, Englisch, Französisch, Italienisch und Deutsch. Bei besonderen Anlässen - etwa der Mitgliederversammlung - werden sie alle nebeneinander benutzt mit der entsprechenden Kostenfolge. Im Übrigen beschränkt man sich auf eine kleinere Zahl oder gar nur eine Sprache mit der Notwendigkeit mehrsprachiger Korrespondenz- und Gesprächsteilnehmer. Sodann ist nicht zu verkennen, dass trotz aller „lateinischen Gemeinsamkeiten“ die siebzig Mitglieder aus unterschiedlichen Rechtskulturen mit unterschiedlichen Erfahrungen und Rechtsgrundlagen stammen. Diese gehen zurück auf unterschiedliche Mentalitäten und unterschiedliche Kulturen im ganz allgemeinen Sinne. Ein Blick auf die Liste der Mitglieder der Union (siehe Kasten S. 4) bestätigt dies unmittelbar.

Jeder, der in internationalen Organisationen tätig oder von deren Arbeit betroffen ist, weiß, dass vor jedem noch so kleinen greifbaren Ergebnis ein Berg von Papier zu bewältigen und ein Marathon an Abstimmung erforderlich sind.

In diesem Zusammenhang spielen auch

zwei weitere - sich gegenseitig beeinflussende - Faktoren eine wichtige Rolle: die wirtschaftliche Kraft eines Landes einerseits und andererseits die Intensität, mit der notarielle Mitwirkung sein Rechts- und Wirtschaftsleben prägt.

Ein Land mit starker Volkswirtschaft, in dem der Notar eine Schlüsselrolle im täglichen Wirtschaftsaustausch - vor allem im Realkredit und im Unternehmensrecht - spielt, strahlt auf das Notariat in besonderem Maße zurück. Umgekehrt muss ein Notariat ohne eine derartige Rückbezüglichkeit, ohne ausreichende Zuständigkeiten und ohne ausgeprägtes Ansehen im Inneren des Landes wie auf internationaler Ebene um Anerkennung und Beachtung ringen. Die enge Wechselwirkung zwischen Volkswirtschaft und Intensität notarieller Tätigkeit beeinflusst auch die Evolution des Berufs im Inneren des Landes selbst. Einerseits streben in diesem Sinne schwache Notariate eher nach verstärkter staatlicher Protektion bis hin zum Wunsch nach Verstaatlichung. Andererseits tendieren in diesem Sinne starke Notariate eher zur Emanzipation von jeder staatlichen Kontrolle bis hin zur reinen Gewerblichkeit.

Zusätzlich bringen offensiv bis aggressiv operierende Vertreter konkurrierender Rechtsordnungen das nationale Rechtssystem in Bedrängnis, indem sie auf der Anwendbarkeit ihrer eigenen Rechtsordnung bestehen. Hiervon sind gerade „junge“ Rechtsordnungen betroffen, denen so die Möglichkeit abgeschnitten wird, gerade in den wirtschaftlich bedeutsamen Fällen auf der Grundlage des eigenen Rechts Lösungen zu entwickeln. Diese Entwicklung macht auch vor den Notariaten nicht halt.

Das starke Wachstum der Mitgliederzahl hat alle diese Schwierigkeiten erheblich verstärkt. Unterschiedliche wirtschaftliche Entwicklungen einzelner Länder oder ihre unterschiedlich schlechte Entwicklung hat die Diskrepanzen deutlich verstärkt. Die zentrifugalen Kräfte innerhalb der Union sind spürbarer den je.

Organe und Arbeitsweise

Die Union und ihre Einrichtungen haben in der Zeit der Präsidentschaft versucht, auf diese Entwicklungen Antworten zu finden und mit ihren traditionellen Arbeitsmitteln das Notariat im weitesten Sinne zu fördern.

Ständiger Rat und Exekutivrat
Der Ständige Rat, das breite Leitungsgre-

mium der Union, hat in seinen sechs Sitzungen seine Führungsaufgabe mit Grundsatz- und Richtungsentscheidungen wahrgenommen, die der Exekutivrat, die eigentliche „Regierung“ der Union, ausgeführt hat. Innerhalb dieser „Regierung“ betreuten die vier Vizepräsidenten ihre jeweiligen geographischen Zonen (Nord- und Mittelamerika und Karibik, Südamerika, Afrika, Europa und Asien) mit dem Schwerpunkt, zu den jeweiligen nationalen Notariaten Kontakt zu halten. Die übrigen Mitglieder der „Regierung“ widmeten sich Spezialaufgaben wie dem Verhältnis zum anglo-amerikanischen Rechtskreis, zur afrikanischen Einheit, zu Ländern des islamischen Rechtskreises, zu supra- und internationalen Organisationen (z. B. EU, NAFTA, MERCOSUR) und Aus- und Fortbildungsprogrammen.

Eine Sondersitzung führte den Exekutivrat zu einer Klausurtagung zusammen, in der er über die Zukunft des Notariats nachdachte. Die Ergebnisse dieses Treffens wurden seit dem vielfach national und international diskutiert, zuletzt anlässlich eines Seminars im Januar 2003, das die Union zusammen mit dem chinesischen Notarverband in Schanghai veranstaltet hat. Dabei ging es vor allem um den Einfluss der neuen Kommunikationstechniken auf die notarielle Berufsausübung und die weltweite Auseinandersetzung zwischen der kontinentalen Zivilrechtsordnung mit dem „lateinischen Notar“ einerseits und dem common law andererseits.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat auf

Mitgliedstaaten der U.I.N.L.

Albanien, Argentinien, Belgien, Benin, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, England, Estland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Litauen, Louisiana, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Ehem. jugosl. Rep. Mazedonien, Mexiko, Moldavien, Monaco, Nicaragua, Niederlande, Niger, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Puerto Rico, Portugal, Rumänien, Russland, San Marino, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschad, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vatikan, Venezuela, Zentralafrikanische Republik.

ihren beiden Vollversammlungen drei neue Mitglieder aufgenommen: das Notariat von Moldawien (in Köln im Jahre 2000) und die Notariate von Mazedonien und Tschad (in Athen im Jahre 2001).

Die Mitglieder haben ferner zwei wesentliche Bereiche neu geregelt und damit die Union im Inneren erheblich gestärkt: In Köln erhielt die Union ein modernes konsolidiertes Rechnungswesen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln; in Athen verabschiedeten sie eine neue Satzung. Dadurch erhalten die Mitglieder einen noch stärkeren Einfluss, weil sie nun jährlich zusammentreten werden. Der Ständige Rat wird sich nur noch einmal im Jahr treffen, nämlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung. Demgegenüber wird die „Regierung“ öfters zusammentreten; so kann die Union wesentlich flexibler arbeiten.

Kommissionen

Unterhalb dieser Ebene leisten mehrere Kommissionen die fachliche Arbeit. Sie sind teils thematisch strukturiert und auf alle Mitglieder, also weltweit, bezogen, teils regional gegliedert und damit auf die Notariate der entsprechenden Zone und ihre spezifischen Probleme begrenzt. Auch wenn man sich in den Kommissionen auf weniger Sprachen oder nur auf eine beschränkt, bleibt die exakte Verständigung ein erstes Problem.

Am Anfang jeder Kommissionsarbeit steht erfahrungsgemäß und ganz selbstverständlich die gegenseitige Information. Erst wenn dies - nach Überwindung aller sprachlichen Hindernisse - genau genug gelingt, erreicht die Kommission die zweite Stufe, die Vergleichung. So liegen für das gesamte Unionsgebiet vergleichende Bestandsaufnahmen vor zum Beispiel zu Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs, der Alterssicherung und Berufshaftpflicht, des Berufszugangs junger Kollegen, der Pflicht zur Aus-, Fort- und Weiterbildung (insbesondere im Rahmen der europäischen und amerikanischen Notarakademie), zum Berufsrecht mit seinen feinen Verästelungen, zur Bedeutung der Menschenrechte und ihrer Verwirklichung durch die notarielle Tätigkeit.

Für Europa sind die beiden rechtsvergleichenden Kommissionen für Angelegenheiten der EU (CAUE) einerseits und für europäische und Mittelmeergegenheiten (CAEM) andererseits zu erwähnen. Sie treffen sich zweimal im

Jahr und haben unter anderem folgende Themen bearbeitet: Vollstreckungsrecht nach Brüssel II und im Zusammenhang mit dem Entwurf zum WeltGVÜ der Haager Konferenz, Verbraucherschutz beim Grundstückskauf, Umweltschutz im Grundstücksverkehr, Teilzeiteigentum, Stellung des Notars im Rechtsbesorgungsmarkt, Aktionärsvereinbarungen, Eheverträge, Eingetragene Partnerschaften, Geldwäsche.

Über die reine Bestandsaufnahme hinaus enthalten diese Arbeiten eine Fülle von Anregungen und Empfehlungen an die Adresse der nationalen Notariate und die nationalen Gesetzgeber. Allerdings bleibt sich jede Kommission und auch die Union selbst der nationalen „Souveränität“ des jeweiligen Adressaten bewusst. Die Mitglieder der Kommissionen arbeiten ohne nationales (etwa imperatives) Mandat ihrer Kammern, allerdings in steter „Rückkopplung“ mit ihnen. Die Arbeitsergebnisse stehen auch dem einzelnen Notar zur Verfügung, sei es über seine eigene Kammer, sei es durch die Veröffentlichungen durch die Stiftung I.R.E.N.E. in Luxemburg oder die Stichting tot bevordering der notariële wetenschappen in Amsterdam.

Internationaler Kongress

Einen besonderen Höhepunkt stellt in jeder Legislaturperiode der Internationale Kongress dar. Er dient einerseits der Darstellung des lateinischen Notariats nach außen und andererseits der eigenen Vergewisserung des Berufs. Beides war auch 2001 in Athen der Fall. Drei Arbeitsgruppen befassten sich mit Mediation, der notariellen Urkunde als Rechtsquelle sowie der Freizügigkeit der Urkunde im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr. Den Abschluss bildete ein internationales Forum über die Zukunft des Berufs. Die Zahl der nationalen Berichte könnte noch größer sein, wie auch die der Teilnehmer insgesamt. Denn der Kongress bietet auch die Möglichkeit, eigene aktuelle Rechtsprobleme mit Auslandsberührung mit Kollegen aus dem betreffenden Land zu erörtern. In dieser Art der fachlichen Begegnung liegt ein spezifischer Wert der Kongresse. Gerade wegen dieser besonderen Bedeutung für den einzelnen Kollegen, ist auch künftig an dieser Art Großveranstaltung festzuhalten, trotz des enormen intellektuellen und materiellen Aufwandes. Das Beispiel internationaler Kongresse verwandter Berufe (z. B. Union Internationale des avocats) zeigt, dass sie umso erfolgreicher sind, je

mehr sie dem Einzelnen diese unmittelbaren Kontakte eröffnen. Hier liegt noch ein sehr stark entwicklungsfähiges Potential für die Kongresse unserer Union.

Veröffentlichungen

Der Wirkung nach außen wie nach innen dienen auch die eigenen Veröffentlichungen der Union. Dazu zählen zunächst die erwähnten Publikationen der Kommissionen und der Kongressergebnisse. Hinzukommen die Vierteljahresschrift „Notarius International“ und die Halbjahresschrift „Revista Internacional del Notariado“, die erste in den fünf Sprachen, die zweite in Spanisch, Französisch und Englisch.

Fördermitglieder

Gerade diese Publikationen sind dazu bestimmt, den besonderen Kontakt zu den einzelnen Notaren zu festigen. Die Fördermitglieder der Union („Adhérents individuels“) erhalten sie ohne weiteren Aufwand aufgrund ihres Mitgliedsbeitrags. Ferner genießen sie Nachlässe bei den internationalen und nationalen Notarkongressen und -veranstaltungen. Die Union plant ein elektronisches Netzwerk zwischen ihnen zur gegenseitigen Information und Hilfe im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr.

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Zur weiteren Wirkung nach außen gehört schließlich untrennbar die Zusammenarbeit mit bestimmten internationalen Organisationen. Die Union unterhält „Repräsentanzen“ zu einer Vielzahl derartiger Stellen, die mal enger, mal weiter mit dem Notariat in Berührung kommen können. Bei manchen beschränkt sich die Zusammenarbeit auf den reinen Informationsaustausch. Mit anderen besteht eine intensive Kooperation wie zum Beispiel mit der Konferenz von Den Haag, UNIDROIT, Fédération Hypothécaire, Internationale Richterunion, International Bar Association, Union Internationale des avocats. Dies gilt insbesondere für den Europarat.

Einen Sonderfall stellt die Europäische Union dar. Die Beziehungen zu ihr gestaltet in erster Linie die Conférence des Notariats de l'Union Européenne (CNUE), wegen der erheblichen berufspolitischen Implikationen. Die CNUE ist der Zusammenschluss der lateinischen Notariate aus den Ländern der EU, jeweils vertreten durch ihre Präsidenten, also versehen mit einem unmittelbaren politischen Mandat. Aufgrund der engen personellen Verflechtung und der

grundsätzlich gleichgerichteten Interessen besteht aber eine sehr enge Abstimmung und Fühlungnahme zwischen Union und CNUE, besonders gesteigert während der deutschen, österreichischen und belgischen Präsidentschaft innerhalb der CNUE.

Sofort- und Hilfsaktionen

Neben den durch feste Daten und Tagesordnungen geprägten Tätigkeiten stehen solche, die eher Sofort- und Hilfsaktionen gleichen, zu denen die Union von den verschiedensten Seiten gerufen wird. Insbesondere Initiativen zu Änderungen im Zivilrecht, zur Einschränkung des Formerfordernisses und damit zur Verringerung des Verbraucherschutzes, Pläne zur Veränderung der notariellen Berufsverfassung - sei es hin zum unmittelbaren Staatsdienst, sei es hin zur unbeschränkten und unkontrollierten Niederlassung - berühren nicht nur das betreffende Land und seine Bewohner selbst, sondern wirken oft weit darüber hinaus auch auf andere. So ist die Union immer wieder aufgerufen, durch - oft sehr kurzfristige - Stellungnahmen, Gutachten, persönliche Kontakte zu allen staatlichen und sonstigen politischen Ebenen die Stimme des lateinischen Notariats zu erheben und zur Geltung zu bringen. Sie tut dies nicht zum Schutz eines vorgeblich privilegierten Berufsstandes, sondern zum Schutz des einzelnen Bürgers und seiner privatautonomen Freiheit. Damit dient sie - auf ihrem Gebiet und mit ihren Mitteln - dem Interesse der Gesellschaft und dem sozialen Frieden.

Dank

Ein derartiges Aktionsprogramm ist ohne persönlichen Einsatz vieler und ohne die ungewöhnliche Effizienz des Verwaltungssekretariats der Union in Rom nicht zu leisten. Aber auch ohne die wirtschaftliche und ideelle Unterstützung der eigenen Kammern, hier der Bundesnotarkammer und der Rheinischen Notarkammer, ist die Präsidentschaft der Union nicht zu führen. Es ist daher allen in besonderem Maße und sehr herzlich zu danken, die sich in diesem Sinne eingesetzt, Zeit, Energie und Geld aufgewandt haben, um eine deutsche Präsidentschaft der Union zu ermöglichen.

Es liegt auf der Hand, dass ein solch weitgespannter Aktionsbogen zu einer wahren Fülle persönlicher Begegnungen und besonders wertvoller Erfahrungen führt. Diese Aufgabe trägt daher ihren Lohn in sich selbst.



Nationale Gesetzgebungsübersicht

Die nationale Gesetzgebungsübersicht zeigt die derzeit aus notarieller Sicht wichtigen Gesetzgebungsvorhaben auf. Dabei ist „Gesetz“ nicht im technischen Sinne zu verstehen. Aufgenommen sind, da sie für den Notar die gleichen Auswirkungen haben, auch Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen wie die DONot.

I. Notarielles Berufsrecht

1. BNotO

Durch das Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter (Gesetzesentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 15/411) sollen auch die §§ 102 ff. BNotO geändert werden. Die Amtsperiode von Berufs- wie auch ehrenamtlichen Richtern wird auf 5 Jahre verlängert. Das Amt des Beisitzers, der als Beisitzer bei dem Gericht des höheren Rechtszuges berufen wird, endet nunmehr automatisch mit seiner Berufung. Die Vorschlagsliste nach § 108 Abs. 1 BNotO wird auf das Eineinhalbfache der erforderlichen Anzahl begrenzt.

2. DONot

Im Zuge des Abstimmungsprozesses bei der Neufassung der Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) hatten einige Landesjustizverwaltungen Vorschläge zur Regelung über den Einsatz der EDV im Notariat gemacht. Deren Beratung hätte eingehende Diskussionen und die Heranziehung weiteren Sachverständigen erfordert und daher Verzögerungen in der Erstellung der Neufassung zur Folge gehabt. Im Einvernehmen mit der Bundesnotarkammer wurde daher von Seiten der Landesjustizverwaltung beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, die sich zukunftsorientiert mit den Fragen der EDV im Notariat befassen sollte.

Die Arbeitsgruppe wurde im Laufe des Jahres 2001 gebildet und hat in den Jahren 2001 und 2002 bereits mehrfach getagt. Gegenstand der Beratungen waren Fragen zu den Anforderungen an die EDV-Programme für die interne Dokumentation im Notariat (Urkundenrolle, Verwahrungsbuch, Massenbuch, dazu-

gehörige Verzeichnisse, Erbvertragsverzeichnisse, §§ 5, 6, 17 DONot); insbesondere Überprüfung des Grundsatzes des papiergebundenen Notariats (§ 6 Abs. 1 DONot) sowie berufsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit dem Rechtsverkehr. Darüber hinaus wurden Fragen der Verschwiegenheitspflicht, der Datensicherheit, des Datenschutzes bei Wartung und Fernwartung, Telebanking für Anderkonten, externe Bücherführung thematisiert.

Die Arbeitsgruppe hat Ende 2002 einen ersten Zwischenbericht den Landesjustizverwaltungen mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

II. Berufsrecht anderer Berufe

WPO-Novelle

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens zum Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferexamens-Reformgesetz - WPRefG) beabsichtigt die Bundesregierung das Wirtschaftsprüferexamen zu reformieren. Zusätzlich soll die Effektivität der Berufsaufsicht insbesondere durch die Aufgabe des Vorranges strafgerichtlicher Verfahren und durch die Erweiterung der Ermittlungsmöglichkeiten von Wirtschaftsprüferkammer und Generalstaatsanwaltschaften durch Einschränkungen der beruflichen Schweigepflicht des Wirtschaftsprüfers verbessert werden. Daneben ist vorgesehen, eine verstärkte Einbindung des öffentlichen Interesses in die Organisationsstruktur der Wirtschaftsprüferkammer durch Aufnahme berufsremder Personen in bestimmte Gremien der Wirtschaftsprüferkammer zu gewährleisten.

Die Bundesnotarkammer hat den Gesetzesentwurf zum Anlass genommen, auf die fehlenden Vorschriften in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zur Sozietätsfähigkeit von Wirtschaftsprüfern mit Rechtsanwälten hinzuweisen, die gleichzeitig Notare sind. In den übrigen Berufsgesetzen der nach § 9 Abs. 2 BNotO sozietätsfähigen Berufe ist klargestellt, dass der Rechtsanwalt, der gleichzeitig Notar ist, die berufliche Verbindung nur hinsichtlich seiner anwaltlichen Tätigkeit eingehen darf (vgl. z.B. § 59 a Abs. 1 Satz 3 BRAO). Diese Klarstellung fehlt in der WPO, da – letztlich als Folge der Wirtschaftsprüferentscheidung des BVerfG (DNotZ 1998, 754) – die Wirtschaftsprüfer erst seit 1998 in den Kreis der nach § 9 Abs. 2 BNotO sozietätsfähigen

gen Berufe aufgenommen sind.

III. FGG und Verfahrensrecht

1. FGG-Reform

Das Bundesministerium der Justiz hat einen umfangreichen, der Stoffsammlung dienenden Problemerkatalog zur Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt. Der Problemerkatalog beschäftigt sich mit ersten Überlegungen zu einer grundlegenden Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Der Fortbestand einer eigenständigen Verfahrensordnung für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird wegen des rechtsfürsorglichen Charakters grundsätzlich befürwortet. Allerdings sollte künftig das FGG auf diese Verfahren beschränkt sein. Auszusehen seien jedenfalls die echten streitigen Verfahren des FGG, in denen zwischen zwei Parteien konträrkisch um eine aus einem subjektiven Recht abgeleitete und in materieller Rechtskraft erwachsende Rechtsfolge gestritten wird. Neben diesem grundsätzlichen Anliegen beschäftigt sich der Problemerkatalog mit der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts der FGG-Verfahren, mit der Frage, inwieweit künftig familiengerichtliche Verfahren einheitlich im FGG geregelt sein können sowie der Gerichtsorganisation und des Instanzenzuges, wobei auch die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger behandelt wird.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme eine Reform des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit begrüßt und hervorgehoben, dass der Bedeutung der vorsorgenden Rechtspflege in unserer Rechtsordnung auch weiterhin durch eine eigenständige Verfahrensordnung Rechnung getragen werden müsse. Hinsichtlich der Ausgliederung echter konträrkischer Verfahren aus dem FGG müsse eine genaue Prüfung der ausgliedernden Verfahrensgegenstände vorgenommen werden. Die Verlagerung weiterer Aufgaben vom Richter auf den Rechtspfleger, insbesondere für das Handelsregister Abt. B, wird kritisch beurteilt. Ferner wurden mögliche Beiträge der Notare zur Entlastung der Justiz dargestellt. Diese reichen von der Grundbucheinsicht über die Notare, dem Register für Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen und Änderungen im Verfahren der einverständlichen Scheidung bis hin zur ausschließlichen Zuständigkeit der Notare zur

Abnahme der Versicherung an Eides Statt nach § 2356 BGB bei Anträgen auf Erbscheinserteilung. Gegenstand der Stellungnahme waren auch die europarechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die geplante Änderung der sog. Publizitätsrichtlinie und die Anpassung des FGG und des BeurkG an neue elektronische Verfahren.

2. Elektronischer Rechtsverkehr (ERVG und GBO)

Die Aktivitäten des Gesetzgebers zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs schreiten unverändert voran. Das Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten (ERVG) soll noch im April das Stadium des Referentenentwurfs erreichen. Ein Regierungsentwurf in der zweiten Jahreshälfte könnte dann die parlamentarische Behandlung im Jahr 2004 ermöglichen. Ein erster Entwurf dieses Gesetzes, das vor allem die elektronische Akte im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit einführen soll, war bereits im Sommer vergangenen Jahres vom Bundesjustizministerium zur Diskussion gestellt worden. Der Entwurf sah auch eine notarielle Zuständigkeit für die Beglaubigung von Ausdrucken elektronisch signierter Dokumente vor.

Die Bundesnotarkammer hat sich in einer ausführlichen Stellungnahme für eine zusätzliche Zuständigkeit beim umgekehrten Medientransfer von Papierurkunden in elektronische Dokumente ausgesprochen und eine Vielzahl anderer Modifikationen vorgeschlagen. Wenn diese Vorschläge im Ministerium auf fruchtbaren Boden fallen – wofür derzeit viel spricht –, würden die ersten notariellen Verfahren im engeren Sinne mit elektronischen Medien abgewickelt. Auch wenn die Nachfrage der Mandanten in der ersten Zeit nicht gewaltig sein mag, müssten die Notarinnen und Notare zumindest über die Ausstattung und technischen Kenntnisse verfügen, um auch in diesem Bereich dem Urkundsgewährungsanspruch Rechnung zu tragen.

Für konkrete Anwendungsszenarien dieser notariellen Verfahren könnten nun die Überlegungen des Bundesjustizministeriums zum elektronischen Grundbuchverkehr sorgen. Das vor wenigen Tagen verteilte Papier enthält Vorschläge zur Ergänzung der Grundbuchordnung im Hinblick auf die elektronische Führung der Grundakten sowie die elektronische Kommunikation mit Externen. Hierzu gehört auch eine Regelung über elektronische Dokumente im Anwen-

dungsbereich des § 29 GBO. Vorgesehen ist hier, dass statt der Papierurkunde eine elektronische Version mit einer elektronisch signierten Notarerklärung eingereicht wird.

IV. Bürgerliches Recht

Forderungssicherungsgesetz (FoSiG) - Hausbauverordnung

Nachdem mit Abschluss der 14. Legislaturperiode die Gesetzesanträge der Fraktionen CDU/CSU (BT-Drs. 14/8783) bzw. des Bundesrates (BT-Drs. 14/9848) der Diskontinuität anheim gefallen sind und auch die neuen Anträge der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen von der Tagesordnung der 784. Sitzung des Bundesrates abgesetzt wurden, ist in absehbarer Zeit nicht mit einer neuen gesetzgeberischen Maßnahme „zur Stärkung der Zahlungsmoral im Baugewerbe“ zu rechnen, zumal die Bundesregierung aufgrund der Anhörung im Rechtsausschuss am 12.06.2002 nicht der Ansicht ist, dass (weitere) materielle Regelungen überhaupt eine entsprechende Verbesserung herbeiführen könnten.

Da das Bundesministerium der Justiz jedoch gegenüber der Bundesnotarkammer Interesse an einer gesetzlichen Verankerung des Bauwerkvertrages im BGB signalisiert hat, hat der zuständige Unterausschuss „HausbauVO“ des Ausschusses für Schuld- und Liegenschaftsrecht seine Arbeiten zur Schaffung einer zivilrechtlichen Grundlage für den Bauträgervertrag erneut aufgegriffen und wird sie demnächst dem Ministerium präsentieren können.

Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen

Da das BVerfG am 17.07.2002 die Gesetzmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes festgestellt hat, ist das nordrhein-westfälische Justizministerium als federführendes Ministerium erneut u.a. an die Bundesnotarkammer mit der Bitte herangetreten, Änderungsbedarf hinsichtlich der Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen durch das Lebenspartnerschaftsgesetz aufzuzeigen.

Die Bundesnotarkammer hat dies zum Anlass genommen, zugleich auf die notwendigen Anpassungen nach der Einführung der Rücknahmemöglichkeit von Erbverträgen aus der amtlichen bzw. notariellen Verwahrung hinzuweisen. Nachdem mit einer endgültigen Änderung frühestens Ende 2003 gerechnet

werden kann, hat die Bundesnotarkammer außerdem gebeten, nochmals ausdrücklich klarzustellen, dass für die Übergangszeit die bisherigen Vordrucke mit entsprechenden hand- bzw. maschinenschriftlichen Ergänzungen weiterhin verwendet werden können.

Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Nachdem die Anmerkungen und Unsicherheiten der Praxis nach der Entscheidung des BGH vom 20.09.2000 zur Nichtigkeit sog. Zitterbeschlüsse unvermindert fortauern, hat das Bundesministerium der Justiz erneut um Stellungnahme zur Reformbedürftigkeit des Wohnungseigentumsgesetzes gebeten. Dabei konnte festgestellt werden, dass das BMJ bereits einige Vorschläge der Bundesnotarkammer aus ihrer ersten Stellungnahme vom 18.02.2003 aufgegriffen hat.

Die Bundesnotarkammer wird die Gelegenheit aufgreifen, abermals ihre Vorstellungen zu einer Reform vorzutragen. Im Vordergrund werden dabei sowohl verfahrensrechtliche Änderungen, wie die Einführung eines Zentralgrundbuches bzw. einer eingeschränkten Zustimmungsfiktion von durch Änderungen betroffene Gläubiger, als auch materiellrechtlich die Einführung einer beschränkten Öffnungsklausel stehen.

V. Handels- und Gesellschaftsrecht

Europäische Aktiengesellschaft

Einen ersten Schritt ist das Bundesjustizministerium jetzt bei der Einführung der Europäischen Aktiengesellschaft gegangen. Ein „Teil-Diskussionsentwurf“, der auch auf den Webseiten des Ministeriums (www.bmj.bund.de) abrufbar ist, enthält Bestimmungen zur Begleitung der EU-Verordnung 2157/2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft. Kraft ihrer Rechtsnatur gilt diese Verordnung ab dem 8. Oktober 2004 zwar auch ohne nationale Umsetzungsakte, dennoch hielt das Ministerium ein Ausführungsgesetz für erforderlich. Hervorzuheben ist, dass sich der Diskussionsentwurf bei den Bescheinigungen für Sitzverlegungen nach Art. 8 Abs. 8 der Verordnung nicht für eine notarielle, sondern für eine gerichtliche Zuständigkeit entschieden hat. Umsetzungsbestimmungen zur Richtlinie 2001/86/EG, die die Arbeitnehmerbeteiligung bei der Europäischen Gesellschaft regelt, stehen noch aus. Auf europäischer Ebene wird vor allem abzuwarten sein, ob noch eine Regelung der steuerlichen Folgen der

Errichtung Europäischer Gesellschaften gelingt, deren Abwesenheit aus Sicht der Praxis bisher eine erhebliche Schwäche darstellt.

VI. Steuerrecht

Steuervergünstigungsabbaugesetz

Nachdem der Bundesrat am 14.03.2003 das Steuervergünstigungsabbaugesetz, wie zuletzt erwartet, abgelehnt hat, hat die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat angerufen. Das Gremium wird bereits am 20.03.2003 zum ersten Mal in diesem Zusammenhang tagen. Das weitere Schicksal des Gesetzesvorhabens lässt sich kaum prognostizieren.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Steuervergünstigungsabbaugesetz hatten sich zuletzt aufgrund der Empfehlungen des Finanzausschusses vom 19. Februar 2003 noch verschiedene Änderungen ergeben. Eine Übersicht hierzu sowie die Beschlussempfehlungen des Ausschusses können u. a. auf der Internetseite des Deutschen Notarinstituts unter http://www.dnoti.de/DOC/2003/extract_gesetzesentwurf.doc bzw. <http://www.dnoti.de/DOC/2003/Vorabfassung-der-Beschlussempfehlung.pdf> abgerufen werden. Von den zahlreichen Gesetzesänderungsvorschlägen können nachstehend nur einige ausgewählte Gesichtspunkte dargestellt werden.

Einkommensteuer

Geändert wurden auf Empfehlung des Finanzausschusses u. a. die Abschreibungsvorschriften in § 7 Abs. 4 und 5 EStG. Für künftig hergestellte oder angeschaffte Wirtschaftsgebäude wird der lineare Abschreibungssatz einheitlich auf 2 % festgelegt. Die degressive AfA für Wohngebäude wird abgesenkt auf 3 % für die ersten 33 Jahre und 1 % für das 34. Jahr. Die Neuregelungen sollen für nach dem 31.12.2002 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter gelten.

Gewinne aus Verkäufen von Wertpapieren und nicht selbstgenutzten Immobilien sollen künftig pauschal besteuert werden. Die bisherigen Spekulationsfristen von einem Jahr bei Wertpapieren und zehn Jahren bei Immobilien sollen künftig wegfallen. Veräußerungsgewinne aus solchen Geschäften werden demnach generell steuerpflichtig. Bei den von der Besteuerung ausgenommenen zu eigenen Wohnzwecken genutzten Grundstücken muss im Fall von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 2. Alt. EStG die

Nutzung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken erfolgt sein. Wegen der Erweiterung des Tatbestands von § 23 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 EStG (Einlage eines Wirtschaftsguts in ein Betriebsvermögen), wäre bei einer Veräußerung aus einem Betriebsvermögen künftig zu prüfen, ob irgendwann zuvor eine Einlage des veräußerten Wirtschaftsguts aus dem Privatvermögen erfolgt ist. Die Neuregelung würde Einlagen betreffen, die die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses (21. Februar 2003) vorgenommen werden.

Für „Neufälle“ (Stichtag: Erwerb der Wertpapiere oder Immobilien nach Datum des Gesetzesbeschlusses) gilt, dass der Gewinn von Wertpapier- und Immobilienverkäufen pauschal mit 15 Prozent versteuert wird. Da bei Aktien das Halbeinkünfteverfahren zur Anwendung kommt, ergibt sich eine Belastung in Höhe von 7,5 Prozent. Für „Altfälle“ (Stichtag: Erwerb der Wertpapiere oder Immobilien vor Datum des Gesetzesbeschlusses) wird unterstellt, dass der Verkauf von Wertpapieren und vermieteten Immobilien 10 Prozent Gewinn erbringt, der mit 15 Prozent besteuert werden soll. Zu Gunsten der Steuerpflichtigen soll bei Veräußerungen nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses eine Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um steuerlich wirksame Absetzungen für Abnutzung und Sonderabschreibungen nicht mehr vorgenommen werden. Der Nachweis fehlender oder niedrigerer Gewinne soll im Übrigen möglich sein.

Die Freigrenze gem. § 23 Abs. 3 Satz 6 EStG, ab der die Gewinne gem. § 23 EStG zu erfassen sind, wird von 512 € auf 1.000 € angehoben. Als Veräußerungstatbestand werden in § 23 Abs. 4 EStG auch die in § 17 Abs. 4 EStG genannten Fälle übernommen, also bspw. die Auflösung einer Kapitalgesellschaft. Durch die Streichung von § 23 Abs. 2 Satz 2 EStG kehrt sich das Verhältnis von §§ 17 und 23 EStG um: Die Veräußerung einer Beteiligung i. S. v. § 17 EStG unterliegt danach nicht dem proportionalen Steuersatz von 15 %, sondern der tariflichen Einkommensteuer. Für private Veräußerungsgeschäfte würde im Übrigen ein geringerer Steuersatz zur Anwendung kommen als bei der Besteuerung von Zinserträgen, für die eine Abgeltungssteuer eingeführt werden soll. Zinserträge sollen danach künftig pauschal mit 25 Prozent besteuert werden. Steuer-

pflichtige, deren persönlicher Steuersatz unter 25 Prozent liegt, hätten bei der steuerlichen Veranlagung zur Einkommensteuer nur ihren persönlichen Steuersatz zu zahlen. Es sollen weiterhin die Sparer-Freibeträge gelten.

Eigenheimzulage

Weitere steuerliche Änderungen des Gesetzentwurfs betreffen unter anderem die Eigenheimzulage, die in Zukunft auf Personen und Familien mit Kindern konzentriert wird. So soll ein einheitlicher Familiengrundbetrag in Höhe von 1.000 € und eine Kinderzulage in Höhe von 800 € je Kind für Familien und Alleinstehende mit Kindern bei Förderung im Bestand und Neubau eingeführt sowie die Einkommensgrenze für die Summe der positiven Einkünfte im Zweijahreszeitraum von 81.807/163.614 € auf 70.000/140.000 € zuzüglich 20.000 € je Kind abgesenkt werden. Stichtag für die Weitergeltung des alten Rechts soll beim Bestandserwerb das Datum der notariellen Beurkundung des Vertrags und beim Neubau der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 1. Januar 2003 sein. Die Ökozulage bei Neubau und energiesparender Altbauanierung soll auf einheitlich 300 € angehoben werden. Auf Empfehlung des Finanzausschusses wurde die Stichtagsregelung in § 19 Abs. 8 EStG auf den Tag nach der Verkündung des Steuervergünstigungsabbaugesetzes verlegt.



Körperschaftsteuergesetz

Mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 2003 sollen gewerblich geprägte Personengesellschaften nur dann Organträger sein können, wenn sie tatsächlich eine gewerbliche Tätigkeit gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 EStG ausüben. Zudem sollen Personengesellschaften nur dann als Organmütter in Betracht kommen, wenn sich die Anteile in deren Gesamthandsvermögen befinden. Abweichend von der bisherigen Rechtslage soll die steuerliche Organschaft erst ab Beginn des der Eintragung des Gewinnabführungsvertrags folgenden Wirtschaftsjahres wirken.

VII. Kostenrecht

Das bei der Novellierung der Kostenordnung federführende Justizministerium Baden-Württemberg hat den Diskussionsentwurf für eine Neufassung der

Kostenordnung (Stand 24.06.1999) aufgrund weiterer Erörterungen und im Hinblick auf zwischenzeitlich erfolgte punktuelle Gesetzesänderungen überarbeitet. Kernpunkt des Diskussionsentwurfs ist die in Anlehnung an das GKG vorgenommene Trennung zwischen Paragraphenteil und Kostenverzeichnis. Innerhalb des Paragraphenteils soll es weiterhin Abschnitte für allgemeine Vorschriften, Kosten der Gerichte und Kosten der Notare geben.

Die Änderungsvorschläge der Bundesnotarkammer, die vor allem die §§ 145 ff. KostO entsprechenden Regelungen des Diskussionsentwurfs betrafen, wurden weitgehend noch nicht berücksichtigt. Die Vorschläge der Bundesnotarkammer zielten im Übrigen insbesondere darauf ab, die durch die divergierende OLG-Rechtsprechung zum Kostenrecht regional teils sehr unterschiedliche Kostenrechnungspraxis bundesweit zu vereinheitlichen. Ein Teilerfolg konnte diesbezüglich durch die zwischenzeitliche Einführung einer Divergenzvorlage zum BGH in Kostensachen (vgl. § 156 Abs. 4 KostO i. V. m. § 28 FGG) erzielt werden. Die in der Arbeitsgruppe der Kostenrechtsreferenten zur Überarbeitung der Kostenordnung vertretenen Länder hatten mittlerweile Gelegenheit, zu dem neuen Entwurf erneut Stellung zu nehmen und die weiter als erörterungsbedürftig angesehenen Punkte zu benennen. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

VIII. Sonstiges

Konjunkturstatistikverordnung

Am 15. Februar 2003 ist die Konjunkturstatistikverordnung (BGBl. 2002 I Nr. 62, S. 3427) in Kraft getreten. Die Verordnung sieht eine vierteljährliche Erhebung von Umsatz oder Einnahmen, Zahl der tätigen Personen und der Art der hauptsächlich ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit vor. Die Datenerhebung wird u. a. durchgeführt bei selbständig Berufstätigen im Sinne von § 18 EStG, die Umsätze oder Einnahmen in Höhe von 250.000 € oder mehr pro Jahr erzielen. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Sie erfolgt stichprobenartig bei höchstens 5 % der Berufsangehörigen. Da die Erhebung der Daten der befristeten Erfüllung von Informationsanforderungen der EU-Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken dient, wird die Verordnung am 14. Februar 2006 außer Kraft treten.